

den Antrag bringen, daß anstatt der Worte: „beglaubigte Abschriften der Wahlprotocolle übergeben werden sollen,“ gesetzt werde: daß die Wahlacten der Kammer übergeben werden.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich erlaube mir nur ein paar Worte über das zu sagen, was von dem Abgeordneten bemerkt wurde. Er scheint die Prüfung von einem ganz andern Gesichtspunkte zu betrachten, als aus dem Gesichtspunkte, den nicht nur die Deputation, sondern auch die Regierung und bis jetzt wenigstens die Kammer im Auge gehabt hat. Er hat Gewicht auf die Festhaltung der Wahlfreiheit gelegt und gemeint, es wäre ganz in der Ordnung, daß hier das Vertrauen zu der Richtigkeit der Handlungen der Regierung erst dann eintrete, wenn man sich überzeugt habe, daß die Wahl richtig erfolgt sei. Es ist das freilich ein Grundsatz, der dem allgemein widerspricht, daß die Präsumtion für die Richtigkeit streitet, und ich bemerke, daß, ob die Wahlfreiheit verletzt worden ist, eben so wenig aus den Wahlprotocollen hervorgeht, als etwaige Wahlumtriebe, die gemacht werden könnten, aus den Wahlprotocollen sich ergeben werden. In dieser Beziehung würde das vorgeschlagene Verfahren ein völlig nutzloses sein, ja es könnte sogar der Fall sein, daß die Kammer die Wahl nach dem Vorschlage der Deputation geprüft und sie vollständig in Ordnung gefunden hätte, und nichts desto weniger könnte Beschwerde geführt werden, daß Wahlumtriebe oder sonstige Beschränkungen der Wahlfreiheit vorgekommen wären. Unbeschadet der formell richtigen Wahl würde es sich dann fragen, ob jene Umtriebe oder Beschränkungen von der Art gewesen wären, um sagen zu können: es ist die Wahl für ungültig zu achten. Diese Frage scheint also in der That mit der Legitimation, von welcher hier die Rede ist, nur entfernt zusammenzuhängen. Der Abgeordnete hat bemerkt, daß es seiner Meinung nach nicht zweckmäßig sei, nach dem Vorschlage der Deputation beglaubigte Abschrift von den vollständigen Wahlprotocollen zu nehmen, sondern er wünscht, daß die Wahlacten gegeben werden möchten. Auch aus den Wahlacten ergibt sich weder eine Beschränkung der Wahlfreiheit, noch ob Wahlumtriebe stattgefunden haben. Es entsteht aber auch die Frage, was ist unter Wahlacten zu verstehen? Sind unter den Wahlacten nur die zu verstehen, in denen von der letzten Wahl, von der der Abgeordnete selbst die Rede ist? Es gehören aber auch dazu alle Acten, welche die Grundlage für die Wahl des Abgeordneten bilden, und wenn diese sämtlichen Acten in die Kammer transportirt werden sollen, so muß ich entschieden darauf hinweisen, daß es eine Last ist, von der es sich fragt, ob die Kammer und die Deputation sich dieselbe aufbürden möchten.

Abg. v. Gablenz: Das Recht der Prüfung der Wahlen ist wichtiger, als diejenigen Herren glauben, welche sich dagegen ausgesprochen haben. Mit diesen Worten fing der Abgeordnete Oberländer seine Rede an; ich bemerke dagegen, daß ich nicht gefunden habe, daß auch nur Einer der Abgeordneten sich gegen das Recht der Prüfung ausgesprochen hätte. Die Abgeordneten Sani und Sachße, welche für die Regierungsvorlage waren,

haben sich auch immer dahin ausgesprochen, daß das Recht der Kammer, die Legitimationen zu prüfen, nicht angetastet werde. Auf die Aeußerung des Abgeordneten D. Schaffrath ist von der Regierung geantwortet worden, daß sie dieses Recht der Legitimation nicht bestreiten wolle. Es handelt sich also, meine Herren, nicht um das hochwichtige Recht der Legitimation, sondern nur um die Art der Ausübung dieses Rechts, und hierin allein sind die Ansichten der Regierung und der Deputation verschieden, über den höhern Standpunkt des Rechts selbst ist also nicht zu discutiren. Der Vorschlag der Deputation geht dahin, durch die Landtagsordnung gewissermaßen gesetzlich vorzuschreiben, daß eine Prüfung der sämtlichen Acten über die Wahl eines jeden einzelnen Abgeordneten vorgenommen werden soll. Die Regierung hingegen schlägt der Kammer vor, daß die specielle Prüfung ihr obliege und nur, wenn irgend ein Zweifel bei einem Abgeordneten über die stattgefundene Wahl erhoben und von der Kammer der Wunsch ausgesprochen werde, die Wahl des einen oder des andern Abgeordneten specieller zu prüfen, der Kammer jederzeit das Recht der genauern Prüfung zustehen solle. Ich spreche mich für die Regierungsvorlage aus und muß gestehen, daß, wenn ich mir eine ausführliche Prüfung der sämtlichen Wahlacten denke, dies nicht eine Arbeit von acht Tagen, sondern von vielen Wochen sein dürfte. Der Abgeordnete Oberländer meinte nun zwar, diese Prüfung könnte hier wie anderwärts in zwei bis drei Tagen geschehen. Dies ist aber meiner Ueberzeugung nach, wenn diese Prüfung das Mißtrauen gegen mögliche Umtriebe beseitigen soll, welches naturgemäß der Regierung gegenüber, wie der Abgeordnete bemerkte, stattfindet, nicht möglich; eine oberflächliche kann nur nachtheilig sein und eine gründliche ist in einem so kurzen Zeitraume nicht auszuführen. Wenn ferner der Abgeordnete D. Schaffrath, der nur des bestrittenen Rechts wegen gegen die Regierungsvorlage stimmen wollte und hierfür die Worte des Deputationsgutachtens anzog, diesen Worten die §§. 11 und 12 des Gesetzes entgegenstellt, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat, so glaube ich, daß sein Bedenken beseitigt werden dürfte, und wenn sonst kein anderer Grund vorhanden ist, warum er gegen den Vorschlag der Regierung stimmt, so würde er besonders auch nach der Erklärung der Staatsregierung vollständige Beruhigung finden und sich für den Paragraphen aussprechen können. Meine Herren, wenn es sich darum handelte, ein Recht der Kammer zu wahren, so würde ich mich in der ersten Reihe befinden und mich gegen die Regierung erklären. Ich muß aber wiederholen, es handelt sich nicht um ein Recht, sondern nur von der formellen Ausübung dieses Rechtes, und hier scheint mir der Regierungsvorschlag practischer und kürzer.

Secretair Tzschucke: Ich bin mit dem Herrn Staatsminister gern einverstanden, daß es große Mühe und Sorgfalt erheischt, eine genaue Prüfung der Wahlen vorzunehmen. Es liegt dies in der Unbeholfenheit des Wahlgesetzes, welches Formalitäten verlangt, von denen man sagen muß, daß sie nur das Wahlgeschäft erschweren und die Actenmenge vermehren. Ich nehme aber das Geständniß des Herrn Staatsministers bestens